

1. der Beständer Jährlich und jedes Jahr 800 Viertel Kern, dann 80 Viertel Mühlinfrucht in das herrschafftliche Rentamt liefern auch neben dessen noch vor einen Jährlichen Bestand per 273 fl und vor ein Mastschwein 15 fl, vor 4 Fueder Bau 4 fl abgeben solle
2. alle Reparations-Kösten in Haus und Mühlin, so unter 10 fl seynd, auf sich nehmen
3. den Wein zum Auszapfen solle derselbe allen aus der herrschafftlichen Kellerey genohmen und halbe Umgeld hievon gereicht werden, nebens solle ihm erlaubt seyn 2 fueder Wein vor ein Haus-trunkh ohne Umgeld
4. trachte er daß die herrschafft. Frücht mit Nutzen der Herrschafft verschüttet werden
5. solle derselbe jährlich 4 zahme bäume in die herrschafftliche Mühlin-Bündt gratis pflanzen
6. das benöthigte Brennholz solle ihm von der Gemeind Baduz und Schan gratis abgefolt, daselbe aber von ihm der Fuehr-Lohn und Aufmachung deselben von ihm bestritten, auch die . .
7. wann durch die Risin, oder andere ohnvorgesehen Unglücksfahl in der Mühlin ein Schaden geschehete, ohn sein des Müllers verschulden, solle ihm pro rata temporis der Gebühr . . . . . nach gelassen werden
8. Caution solle derselbe stellen vor 500 fl gebührte Unterpfang oder aber 500 fl par Geldt. Würde aber derselbe den Geldt-Bestands Zins anticipiren jedes Jahr, solle solliche . . . . . an der Caution abgehen
9. nimbt der accord seinen Anfang 1. August 1748 bis 1751

*Nota bene!*

zu gleicher Zeit wird dem Joseph Hilty die herrschafftliche Mühlin zu Trisen gegen dem auf ein Jahr verlassen, daß er monatlich 18 fl Bestands Zins liefere und alle Reparationskösten unter 4 fl aus seinigem Be-  
streiten solle; auch gibt sein Batter vor 200 fl Caution

**M ü h l b e s t ä n d e r i n T r i s e n :**

Christian Hilty geb. 1673 Schaam um 1700 ff.

Meister Joseph Hilty, Müller und Säger um 1720 — 1729

derselbe 1748 — 1754